

# Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

## Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

### und die übrige Zentralschweiz

#### Neunundvierzigster Jahrgang

**Abonnementpreise:**

Durch die Post bezogen	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Für Luzern zum Einigen	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Aussenen	3. —	6. —	12. —
(Für das Postamt)	3. 50	7. —	13. 50
Ein Wochenbeilage	7. 50	15. —	30. —
Ein täglicher Beilage	8. —	16. —	32. —

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

**Insertionspreise:**

Die einseitige Zeile oder ober deren Raum:

1. und 2. Klasse	10 Cts.
3. Klasse	8 Cts.
4. Klasse	6 Cts.
5. Klasse	5 Cts.
6. Klasse	4 Cts.
7. Klasse	3 Cts.
8. Klasse	2 Cts.
9. Klasse	1 Cts.

Preis der Retraite-Zeile (Festschrift): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Belfortstr. 11. Telephon: 1111.  
 Gratz-Beilage: John Freitag die deutschschweizerische Zeitung. Gratz-Beilage: Expeditiions-Bureau: Belfortstr. u. Rommstr. Telephon: 1112.

### Aus dem Großen Räte.

Sitzung vom 30. Mai.

#### Bedingte Freilassung.

**Begnadigung und Strafumwandlung.**  
 Auf die zweite Gesetzesberatung bringt die Kommission einige neue Vorschläge, die unter anderem der Leibeserziehung, in diesen Sachen den richterlichen Verfügungen den ihnen zukommenden Einfluß möglichst zu verschaffen.  
 Dem § 7 wird folgende Fassung gegeben:  
 „Gesuche um bedingte Freilassung sind der Strafvollstreckungs-Direction einzureichen, welche sie, begleitet mit den Begnissen der Anstaltsbeamten, der vom Obergericht hierfür gewählten Kommission übermacht.“

„Der Regierungsrat spricht, nachdem das Gutachten dieser Kommission eingelangt ist, die Freilassung aus oder verweigert sie.“  
 § 18 erhält eine redaktionelle Änderung: „Ein zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilter kann vom Regierungsrat ohne ausdrückliche Ermächtigung seitens des Großen Rates nicht bedingt freigelassen werden.“  
 Die größte Veränderung erleidet der Abschnitt „Strafumwandlung“. Die bisherigen Bestimmungen lauten:  
 § 26. Wird eine Person zur Gemeindegrenzung verurteilt, so ist der Regierungsrat auf Antrag des betreffenden Gerichts oder der Staatsanwaltschaft berechtigt, die betreffende Strafe in Zwangsarbeit bis auf die Dauer von zwei Jahren umzuwandeln.  
 Ebenso kann der Regierungsrat in Fällen, wo eine mit Gemeindegrenzung bestrafte Person wegen Nichtbeachtung der letzteren zu Arbeitsstrafe verurteilt wurde, die Umwandlung dieser Strafe in Zwangsarbeit verfügen.“

§ 27. Hatte eine Person zur Zeit, da sie eine mit Strafe bedrohte Handlung beging, das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so kann der Richter, statt auf die im Strafgesetze angeordnete Strafe zu erkennen, die Verbringung in eine Wessertagesanstalt für 1 bis 3 Jahre, jedoch nicht über das Alter der Volljährigkeit hinaus, anordnen.  
 Präsident Käfer ist der Ansicht, die Einleitungsfrage müsse bejaht werden, da wesentliche Änderungen nicht vorgeschlagen sind. Im einzelnen wird er allerdings verschiedene Einwendungen machen müssen, obwohl er zum voraus weiß, daß er die Mehrheit nicht ändern können würde. Als fundamentale Fehler des Gesetzes betrachtet er: 1. Die unbedingte Kompetenz des Regierungsrates, den Strafvollzug zu steuern; 2. daß bei allen Urteilen bedingte Freilassung möglich ist; 3. die Einbeziehung von Materien, die nicht ins Gesetz gehören.

Winkler stellt den Antrag auf Nicht-eintreten. Das Gesetz ist ein Konglomerat nicht zusammengehörender Materien. 1893 wurde von Winkler und Genossen eine Motion auf Abänderung des materiellen Strafrechts gestellt. Derselben ist nur insoweit Folge geleistet worden, als nun in Verbindung mit dem Begnadigungsgesetz einige Fragen des materiellen Strafrechts gelöst werden. Das ist aber nicht korrekt, so wenig als die Vermischung des materiellen Strafrechts mit der Verwaltungsjustiz.  
 Winkler macht sich anheischig, bis im Oktober dem Regierungsrat eine Novelle zu den Strafgesetzbüchern vorzulegen, in der die der Revision am meisten bedürftigen Punkte berücksichtigt würden.  
 Eine umfangreiche Arbeit wird das nicht sein, denn die luxemburgischen Strafgesetze gehören zu den besten, die in der Schweiz bestehen.  
 Die Rücksicht auf ein künftiges eidgenössisches Strafrecht kann von dieser Gesetzesarbeit nicht abhalten. Es sind seit Einbringung der erwähnten Motion sieben Jahre verstrichen, und es werden wohl weitere sieben und mehr Jahre vergehen, bis das Schweizerrecht über ein Strafgesetzbuch abstimmen kann, und was dann geschieht, ist fraglich; der 20. Mai 1900 zeigt, daß das Volk solche Gesetze nicht so leicht gut heißt.

Jurisdirektor Dr. Schumacher verhandelt die Begnadigung, die der Minister gegeben hat. Aber gleichwohl muß er den Rat ersuchen, der Bewegung des Herrn Minister Folge zu geben. Wie stehen bei der zweiten Beratung. Was der Minister für Nicht-eintreten geltend macht, wurde schon vor der ersten Beratung von Herrn Käfer vorgebracht. Der Große Rat betrachtet dessen Argumente nicht für sich haltend. Es darf daran erinnert werden, daß der Große Rat dem Regierungsrat den Auftrag zur Vorlegung dieses Gesetzes gab, das einem Bedürfnis entspricht.  
 In Abänderung einzelner Bestimmungen Winklers sagt Dr. Schumacher u. a., die Ueberweisungen jugendlicher Verbrecher in Wessertagesanstalten seien Akte der vornehmlichstlichen Gewalt, und daß sei die Kompetenz des Regierungsrates gerechtfertigt.  
 Die Ansicht Winklers, ein schweizerisches Strafrecht werde noch lange auf sich warten lassen, teilt der Jurisdirektor nicht und verweist diesfalls auf eine letzten erfolgte Aktion des eidgenössischen Justizdepartements.  
 Rat. Rat Th. Schmid unterstützt den Antrag Winklers auf Verschlebung unter Wiederholung von früher geltend gemachten Gründen, indem er dem Gesetze Widersprüche und Unklarheiten vorhält, sowie verschiedene Bestimmungen kritisiert. Es sei nicht möglich, in der jetzigen Sitzung ein Gesetz zu schaffen, das die erheblichsten Mängel nicht hätte.

Jurisdirektor Dr. Schumacher bemerkt, die Aufschüben, die Th. Schmid am Gesetze gemacht, können eine Verschlebung der zweiten Beratung nicht rechtfertigen.  
 Nachdem Winkler kurz repliziert hat, wird mit 63 gegen 29 Stimmen Nicht-eintreten beschlossen.

**Begnadigungsgesetz.**  
 Der Rat erledigt verschiedene Begnadigungs- und Rekursnachfrage gemäß den Anträgen der Kommission, für welche Hellesen in referiert. Dabei kommt ein Kuriosum vor: Einer Petition wird in dem Sinne antwortet, daß sie entweder die Strafe abzulassen oder eine gewisse Summe zu zahlen hat. Das Präsidium, Dr. Keller, bemerkt zu dem dahingehenden Beschluß, daß es nicht mehr eine Begnadigung, sondern eine Strafumwandlung.

**Kantonbankgesetz.**  
 Der Antrag des O. Rat. Dr. Bucher lautet folgendermaßen:  
 I. Kontrolle und Rechnungsstellung.  
 § 53.  
 Die Kontrolle über die Geschäftsführung der Bank wird von einer Kontrollstelle ausgeübt, welche aus drei Mitgliedern und zwei Sachverständigen besteht.  
 Die Kontrollstelle wird vom Regierungsrat für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.  
 Die Kontrollstelle hat das Recht, von den Geschäftsbüchern Einsicht zu nehmen, sowie die Wertpapiere aus dem Kassenschatz zu untersuchen.  
 Die Kontrollstelle prüft speziell die Jahresrechnung der Bank und erstattet darüber dem Regierungsrat einen Bericht, welcher der Genehmigung vorgelegt wird.  
 Die Kontrollstelle kann jederzeit besondere Berichte an den Regierungsrat erhalten. Ebenso kann der Regierungsrat von der Kontrollstelle jederzeit solche Berichte verlangen.  
 Die Bankgesetzkommision, für welche Bucher referiert, empfiehlt den Vorschlag materiell zur Annahme, aber in anderer Fassung. Der Zweck, den Dr. Bucher verfolgt, eine schärfere Kontrolle, ist ein guter; auch in anderen (nicht allen) Bankgesetzen ist eine eigene Kontrollstelle vorgesehen. Die Kommission ist auch der Ansicht, daß der Antrag Bucher nur die Ausfüllung einer Lücke im Gesetz bedeutet. Freilich hat die vorgeschlagene Verschärfung der Kontrolle auch ihre Nachteile. Vielen Kunden der Kantonbank kann es nicht angenehm sein, wenn ihre Beziehungen zur Anstalt weitem Kreisen zur Kenntnis gelangen. Es ist auch möglich, daß die Konkurrenz aus dieser (sozialen doppelten) Kontrolle Nutzen ziehe; die Kontrollstelle muß aus sachkundigen Männern bestehen, die in der Regel Bankiers sein werden.  
 Dr. Bucher ist mit der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion einverstanden; ihm ist es um die Sache zu tun, nicht um die Form.

Der Vorschlag der Kommission wird vom Räte gutgeheißen.  
**Das Staatsanleihen**  
 von 6 1/2 Millionen Franken, das die Regierung aufnehmen will, soll den Bedürfnissen der Einzahlungskasse und der Kantonbank entsprechen. Der Anleihevertrag ist mit einem Konsortium schweizerischer Banken, worunter auch die Bank in Luzern, abgeschlossen worden. Die Uebernahme erfolgt zum Kurse von 99 1/2 % und zum Zinsfuß von 4 1/2 %. Es ist bis 1908 aufzuzinsen. Das Geld wird der Kantonbank in drei Raten in einem halben Jahre zugeführt. Die Staatsrechnungskommission und die Kommission für das Kantonbankgesetz haben sich zwar gefragt, ob nicht günstigere Bedingungen erhältlich wären, und finden auch den Zeitpunkt der Rückzahlung etwas weit hinausgerückt. Aber nach den Anschlüssen der genannten kantonalen Geldinstitute und des Finanzdepartements gelangten sie zu dem einmütigen Antrag, den Anleihevertrag zu genehmigen.  
 Finanzdirektor Schmid gibt Aufschluß über den Stand des Geldmarktes und über den Geldbedarf der Kantonbank (wegen Abflusses gekündigter Gelder, für lukrativen Geschäftsbetrieb u. s. w.). Die Unterbedingungen verlieren bis und um die Hälfte und gingen sehr nahe vor sich. Es lohete Mühe, die relativ günstigen Bedingungen zu erhalten. Die Kantonbank muß das Geld haben. Sonst müßte sie u. a. auch die Kredite für die Landwirtschaft beschränken; das hätte die Folge, daß die Geldbedürftigen des Kantons ihren Bedarf außerhalb des Landes und zu schmerzlichen Bedingungen decken müßten.  
 Aus den Mitteilungen des Finanzdirektors ergibt sich ferner, daß die Kantonbank den Stempel für die Obligationen bezahlt. Das ist eine Folge der Konkurrenz. Die Kantonbank scheidet sich dadurch in anderer Richtung Vorteile.  
 Der Kantonbank müssen die erforderlichen Mittel an die Hand gegeben werden, um der Konkurrenz und auch Unvorsorgegehem gemacht zu sein. 50,000 Einleger haben 80 Millionen Sparfaktung zu haben. Wenn gleichzeitig jeder Einleger nur 100 fr. zurückverlangen würde, hätte die Bank 5 Millionen zu bezahlen, fast so viel, als ihr durch das projektierte Anleihen zuzufuß. Man wird sagen, es sei unwahrscheinlich, daß so was begegne; aber wenn nur ein Bruchteil davon einträte, wäre es schon unangenehm.  
 Als eine unersetzliche Versicherung für die Gemeinde werde den Ratsherren die Mitteilung empfohlen, daß nach Inkrafttreten des Gesetzes die Kantonbank den Gültensinz von 4 auf 4 1/2 % erhöhen müsse. Die Macht der Verhältnisse zwinge sie dazu.  
 Die Staatskasse hat wegen dieses Anleihens finanzielle Unkosten; die Kantonbank und die Einzahlungskasse nehmen das auf sich.  
 Bingg stimmt nicht zum Anleihevertrag. Der Zinsfuß ist zu hoch, die Bedingungen sind unangünstig. Man behauptet freilich das Gegenteil, aber sagt nicht, welche Provisionen die Banken erhalten, die das Kapital bilden. Die Sache wird nicht so dringlich sein. Vor zwei Jahren gab der Finanzdirektor ein nicht unglückliches Bild von unserem Staatshaushalt; das finanzielle Gleichgewicht war hergestellt, und der Große Rat bewilligt, desfalls erhebliche Besolungsbeschleunigungen. Auch das Geldbedürfnis der Kantonbank wird nicht so dringlich sein, vor einem halben Jahre hätte die Kantonbank noch Geld genug, wie Käber aus einem Gespräch mit dem Direktor entnehmen konnte. Früher entschloß man sich zur Aufnahme von Anleihen nur schwer; jetzt nimmt man es damit leichter und läßt die Zukunft sorgen. Ein deutscher Finanzminister außer Dienst hat gesagt, jetzt wollen die Finanzminister im Geld schwimmen, statt sich nach der Decke zu strecken. In zwei Jahren hätte man wohl das Geld billiger bekommen.  
 Winkler gibt zu, daß Bingg an und für sich recht habe. Das Geld ist nicht zu teuer, aber auch nicht billig, und auch sonst lassen die Bedingungen zu wünschen übrig. Aber man muß mit den Verhältnissen rechnen und die Kantonbank gegen jede Eventualität sichern stellen.

Die Zeit, wo man billigeres Geld erhält, kommt auch wieder. Wenn die Engländer erst einmal die längeren Goldminen in Transvaal haben und ausbeuten, so werden mehr Zirkulationsmittel vorhanden, andererseits voraussichtlich die Nachfrage geringer sein. Aber das schon in zwei Jahren der Zinsfuß geringer sein werde, dafür wird auch Dr. Bingg die Garantie nicht übernehmen.  
 Balmes wendet sich gegen Bingg und gibt nur zu, daß dieses Anleihegeschäft etwas überflüssig worden sei.  
 Finanzdirektor Schmid polemisiert gegen Bingg und verwahrt sich namentlich gegen die Forderung, als ob die Besolungen daran schuld seien, daß das finanzielle Gleichgewicht gestört sei. Es sei überhaupt nicht schön, den Regierungskredit die Besolungsbeschleunigung vorzubalten.  
 Vor zwei Jahren habe er dem Räte keinen Vorschlag gemacht, als er von der Bestellung des Gleichgewichtes gesprochen habe. Seitdem seien dem Räte neue Aufgaben übertragen worden. Uebrigens wird das Anleihen nicht für die Bedürfnisse des Staates aufgenommen. Das Anleihengeschäft wurde auch nicht überflüssig; die Unterbedingungen wurden schon im vorigen Jahre begonnen und im Interesse eines günstigen Abschusses über den Gang derselben nichts an die Öffentlichkeit gebracht.  
 Bingg erklärt sich befriedigt; er wolle nur verbinden, daß eine so große Finanzoperation ohne Gang und Klang gutgehen werde.  
 Der Anleihevertrag wird vom Räte mit an Einstimmigkeit genehmigt Mehr genehmigt.

**Gegen den „Gehemimittelshwindel“**  
 richtet sich die bekannte Motion Käf. Sie wird nun begründet von Dr. Käf.  
 Polizeidirektor Walther empfiehlt nach interessanten Ausführungen Gehemimittelherstellung der Motion in anderer Fassung.  
 Es sprechen noch Ständerat Winkler und Apotheker Knuböhler.  
 Die Fortsetzung der Diskussion wird auf die Nachmittags-Sitzung verschoben.  
 Ueber die Debatte referieren wir morgen im Zusammenhang ausführlich.

### Schweiz.

**Schweizerischer Sterbe- und Alterskassen.**  
 Der am 29. Mai in der Lokhalle in Zürich unter dem Präsidium von Professor F. Buchardt (Basel) verordnete Verwaltungsrat der schweizerischen Sterbe- und Alterskassen genehmigte nach einmütigen Votum von Professor Klein und lebhafter Diskussion Berichte und Rechnung pro 1899. Zu Verwaltungsratsmitgliedern wurden gewählt die HH. Kreisobstapeln Jenny in Basel, Dreymann in Genf und U. Gohl in Frauenfeld. Der Lebensversicherungsvortrag mit dem Schweizer Lebensversicherungsberein wurde in einem Punkte abgeändert, und der Verwaltungsrat unter besserer Verbandsform seiner Wiederverwaltung auf eine weitere Amtsdauer von fünf Jahren bestätigt.

**XV. schweizerischer Normalkurs für Handfertigkeit in Neuenburg.** (Mitget.) Der Kurs, der vom 9. Juli bis 4. August stattfinden sollte, wird um eine Woche zurückgelegt, so daß er somit am 16. Juli beginnen und am 11. August endigen wird. Dieser Beschluß wurde gefaßt, um vielen Wünschen entgegen zu kommen und den Kurs zum größten Teil in die Zeit der Sommerferien zu verlegen.  
 Die Anmeldefrist zur Kursbeteiligung dauert bis zum 15. Juni. Teilnehmer müssen ihre Gesuche an das Erziehungsdepartement ihres Kantons richten, gleichzeitig aber auch das Erziehungsdepartement von Neuenburg davon in Kenntnis setzen unter genauer Bezeichnung der Uebersicht, der sie zu folgen gedenken. Als Führer sind vorgesehen: Elementarwerk, Apparaturen, Schneiderei, Fechtübungen, Mobilieren und Spielaktus.

Zu jeder wünschenswerten Auskunft ist gerne bereit der Kursekretär, H. W. P. Direktor der Wilmarthshausen in Neuenburg.